



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich habe immer folgende Meinung vertreten.

Aufgrund dessen, dass ein Familienrichter bzw. eine Familienrichterin über die Altersversorgung von geschiedenen Personen bzw. von in der Scheidung sich befindlichen Personen entscheiden, **MUSS** gute bis sehr gute Sachkenntnis vorhanden sein und es muss eine zügige Bearbeitung garantiert sein, zumal – wie in einem meiner Fälle – die Antragstellerin (Antrag nach § 51 VersAusglG) zum Zeitpunkt der Antragstellung (November 2015) bereits 74 Jahre alt und krank ist.

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin hat ohne Rechtsbeistand im **November 2015** bei einem Familiengericht in der Pfalz beantragt, den Versorgungsausgleich aufgrund der Neuregelung neu zu berechnen. Das Gericht hat im **Mai 2016** eine Versorgungsauskunft des geschiedenen Ehemannes beantragt. Eine Auskunft für die Antragstellerin bei der DRV Bund wurde nicht eingeholt, obwohl bei diesem Anrecht eine wesentliche Wertänderung mit großer Wahrscheinlichkeit vorgelegen hätte, da im Erstverfahren für die beiden Kinder keine Kindererziehungszeit einbezogen wurde. Hinzu käme die Erhöhung durch die so genannte Mütterrente.

Das berufsständische Versorgungswerk des geschiedenen Ehemannes hat die Auskunft erst im **Dezember 2016** erteilt.

Im **Mai 2017** hat die Familienrichterin der Antragstellerin mitgeteilt, dass keine wesentliche Wertänderung beim berufsständischen Anrecht vorliege. Dabei ist zu bemerken, dass das berufsständische Anrecht im Erstverfahren mit Hilfe der Barwert-Verordnung dynamisiert wurde, so dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 3 VersAusglG vorlag. Allerdings hat die Familienrichterin den im Erstverfahren mitgeteilten Ehezeitanteil mit dem im Abänderungsverfahren mitgeteilten Ehezeitanteil verglichen und somit festgestellt, dass sich die Beträge kaum unterscheiden und dass daher eine wesentliche Wertänderung der Ehezeitanteile nicht vorlag.

Die Familienrichterin hat daher der Antragstellerin empfohlen, den Antrag aus Kostengründen zurück zu nehmen!

Diese Antragstellerin hat mir den Vorgang zur Prüfung übergeben. Ich habe festgestellt, dass die Voraussetzung für das Abänderungsverfahren vorliegt, da eine wesentliche Wertänderung gemäß § 51 Abs. 3 VersAusglG nachweisbar ist. Ich habe in einem Schreiben dem Familiengericht ausführlich dargelegt, dass die wesentliche Wertänderung erfüllt sei und habe einen Erörterungstermin beantragt, bei dem ich mein Schreiben erläutern wollte.

Der Erörterungstermin hat auch stattgefunden. Allerdings war die Familienrichterin immer noch überzeugt, dass keine wesentliche Wertänderung vorliege, da die beiden mitgeteilten Ehezeitanteile (Nominalbeträge) nahezu gleich hoch seien. Auf meine Berechnung (Gegenüberstellung des ehezeitlichen Nominalbetrages mit dem dynamisierten und aktualisierten Betrag) ist die Richterin nicht eingegangen und hat auch noch mitgeteilt, dass die Antragstellerin doch im Erstverfahren einen Versorgungsausgleichsbetrag in Höhe von 847,40 DM erhalten habe.

Diese Aussage war natürlich völlig falsch, da der Versorgungsausgleichsbetrag 4,20 DM betragen hätte und dass der Antragsgegner vom damaligen Familiengericht „verurteilt“ wurde, einen

Kapitalbetrag in Höhe von 847,40 DM in die Deutsche Rentenversicherung einzuzahlen, um die 4,20 DM zu begründen. Diese Einzahlung ist nie erfolgt, so dass meine Mandantin keinen Versorgungsausgleich erhalten hat, noch nicht einmal die 4,20 DM monatlich, bezogen auf das Ende der Ehezeit.

Aufgrund dieser Aussage der Familienrichterin ist erkennbar, dass sie entweder den Beschluss über den Versorgungsausgleich im Erstverfahren entweder nicht gelesen oder ihn nicht verstanden hat.

Der Ehezeitanteil des Antragsgegners betrug ca. 1.700 DM (Nominalbetrag) und der Ehezeitanteil meiner Mandantin aus der gesetzlichen Rentenversicherung betrug ca. 650 DM.

Aus der neuen Versorgungsauskunft des berufsständischen Versorgungsträgers ist ersichtlich, dass meiner Mandantin im Abänderungsverfahren einen Rentenanspruch in Höhe von ca. 650 € erhalten hätte!!

Die Familienrichterin war im Erörterungstermin „unbelehrbar“ und hat beschlossen, den Antrag auf Abänderung wegen nicht erfüllter Wesentlichkeit abzuweisen.

Auf meinen Einwand, dass die wesentliche Wertänderung doch auch beim Anrecht meiner Mandantin aus der gesetzlichen Rentenversicherung (u.a. wegen der Mütterrente) vorliegen könnte, antwortete die Richterin, ... dass sich die Antragstellerin dann doch verschlechtern würde ...

Ich habe diese unbelehrbare Familienrichterin gebeten, umgehend zu entscheiden, damit ich zeitnah Beschwerde beim OLG Koblenz einlegen kann. Beim OLG Koblenz wird man erkennen, dass der Antrag sehr wohl begründet und dass eine Abänderung vorzunehmen ist mit dem Ergebnis, dass sich aus einem bisherigen Versorgungsausgleich in Höhe von 0,00 € ein Versorgungsausgleich in Höhe von ca. 300 € (unter Berücksichtigung des Ausgleichswertes aus der gesetzlichen Rentenversicherung) zu Gunsten meiner Mandantin ergeben wird.

Zur Information: Meine Mandantin ist mittlerweile 76 Jahre alt, krebskrank und möchte noch zu Lebzeiten den ihr zustehenden Versorgungsausgleich erhalten. Aufgrund dessen, dass der Antrag im November 2015 gestellt wurde und das Verfahren noch sicherlich 6 – 8 Monate dauern wird, ist zu hoffen, dass meine Mandantin das Ende des Verfahrens noch erlebt.

Ich könnte noch einige Beispiele aufzeigen, bei denen ein Familienrichter/eine Familienrichterin zur Rücknahme eines Abänderungsantrages „geraten“ hat und es letztendlich zu einer Abänderung kam, da der Antrag NICHT zurückgenommen wurde. Wenn man sich diese „Fälle“ ansieht ist die Frage berechtigt, ob auch Familienrichter/Familienrichterinnen Fortbildung in der sicherlich schwierigen Materie Versorgungsausgleich erhalten bzw. wahrnehmen.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann